Beschlüsse des StuRa in seiner achten Legislatur

(01.10.2020 - 30.09.2021

Diese Übersicht enthält die inhaltlichen Positionierungen, die Änderungen von Satzungen und Ordnungen sowie die Fragestellungen von Urabstimmungen, die im StuRa beschlossen wurden, sowie weitere wichtige Beschlüsse. Nicht aufgeführt sind die Ergebnisse der Wahlen von Mandatsträger*innen im StuRa (wie Kommissionsmitglieder, Referent*innen) oder Finanzbeschlüsse (beide werden an anderer Stelle dokumentiert) oder Wahltermine (diese werden vom Wahlausschuss bekanntgegeben).

122 . Sitzung des StuRa (1.12.2020)

In dieser Sitzung wurden keine für diese Tabelle relevanten Beschlüsse gefasst.

123 . Sitzung des StuRa (15.12.2020)

Satzung der Studienfachschaft Philosophie

Synopse		
Bisheriger Text	Neuer Text	
§3		
(4) Er umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der Kandidat*innen entspricht, aber maximal vier beträgt.	(4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder. (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, hat. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.	
Weiter auf der nächsten Seite		

Bisheriger Text	Neuer Text
(6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen sich in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Fachschaftsratssitzung:	(7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung:
a Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsräte beschlussfähig.	a Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
b Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.	b Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
c Der Termin der Fachschaftsratssitzung des jeweiligen Monats wird in der letzten Fachschaftsvollversammlung des Vormonats festgelegt.	c Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fach- schaftsrät*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise orts- üblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvoll- versammlung angekündigt werden.
§4 Arbeitskreise der Fachschaft	
	Weiter auf der nächsten Seite

Bisheriger Text	Neuer Text
(neu)	(1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung. (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt. (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen. (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin. Die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr. (5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatterin festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
§5	
Weiter auf der nächsten Seite	

Bisheriger Text	Neuer Text	
(1) Die Fachschaftsvollversammmlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.	(1) Die Fachschaftsvollversammmlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.	
a Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.	a Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.	
b Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fach- schaftsvollversammlung widerspiegeln.	b Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fach- schaftsvollversammlung widerspiegeln.	
c Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend.	c Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.	
d Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst		
§8		
(neu)	Die Satzung tritt in Kraft am 27.06.2020.	

Ende der Synopse